

# Recht & Steuern

## Einlagensicherung – Das süsse Gift der risikolosen Geldleihe

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers

Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Als Folge der gegenwärtigen Finanzmarktkrise traten die Risiken, denen Bankguthaben ausgesetzt sind, in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit. Es finden rege Diskussionen hinsichtlich der Einlagensicherung statt, der Bundesrat kündigte an, sein Massnahmenpaket sehe auch diesbezügliche Verbesserungen vor, und quer durch alle politischen Lager ist man sich einig, dass eine Optimierung nötig sei. Zwei Aspekte fanden allerdings in der bisherigen Diskussion zu wenig Beach-

tung: der Mechanismus der bestehenden Lösung und die Kosten einer höheren Schutzwelle.

**Das heutige System:** Die Sicherung der Bankguthaben – es geht im folgenden um Verpflichtungen von Banken gegenüber ihren Kunden, wie Kontoguthaben, Festgelder und Kassenobligationen – unterliegt gemäss Bankengesetz der Selbstregulierung. Zu diesem Zweck besteht unter der Bezeichnung «Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler» ein Verein. Sämtliche Vereinsmitglieder haben eine Vereinbarung geschlossen, welche das Vorgehen hinsichtlich der Einlagensicherung regelt. Verfügt die EBK eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation einer Bank, stellen die anderen Banken Gelder bereit, damit die geschützten Einlagen bis zu 30'000 Franken pro Kunde innert dreier Monate ausgezahlt werden können. Der Beitrag, welcher die einzelne Bank zu bezahlen hat, richtet sich nach dem Verhältnis der geschützten Einlagen dieser Bank zu den geschützten Einlagen der Banken insgesamt. Banken, die mehr geschützte Einlagen unter ihrer Verwaltung haben, müssen daher auch mehr an andere Banken bezahlen. Der Maximalbetrag, der so an eine konkursite Bank bzw. deren Kunden zur Auszahlung gelangen kann, wurde im Bankengesetz auf 4 Mrd. Franken festgelegt.

Auch die jüngsten Ereignisse haben dieses per 1. Januar 2006 eingeführte System nicht in Frage gestellt. In der Tat verfügt es über markante Vorteile: Die Banken wissen, wieviel sie im schlimmsten Fall bezahlen müssen, und die Kunden wissen, dass ihre Guthaben grundsätzlich bis 30'000 Franken geschützt sind. Der bürokratische Aufwand des privatrechtlichen Vereins ist minimal, und das System kommt gänzlich ohne staatliche Hilfe aus.

Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass die aktuelle Einlagensicherung auch Nachteile aufweist: Der Grenzwert von 30'000 Franken ist relativ tief und gilt für alle Kunden unabhängig von deren Bedürfnissen. Sodann zieht es liquide Mittel von den überlebenden Banken ab, möglicherweise zu einem Zeitpunkt, in dem diese Banken ihre Liquidität selber benötigen würden. Schliesslich kann das System auch falsche Anreize setzen, wie das folgende reelle Beispiel zeigt: Eine ausländische Bank eröffnete eine Niederlassung in der Schweiz und lockte mit aggressiver Werbung und hohen Zinssätzen Spargelder an. Konsumentenschützer und selbsternannte Finanzratgeber bezeichneten die anderen Banken als knauserig und empfahlen den Anlegern, ihre Guthaben zur besagten Bank zu verschieben. Als die Bank dann in Schieflage geriet und zahlungsunfähig wurde, mussten die übrigen Banken für die gesicherten Kontoguthaben aufkommen.

**Verbesserungsmöglichkeiten:** Die Einlagensicherung bedeutet, dass der Bankkunde von einer faktisch risikolosen Einlage bis 30'000 Franken profitiert. Da jedoch Risiko und Rendite untrennbar miteinander verbunden sind, müsste auf den gesicherten Einlagen ein reduzierter Zinssatz zur Anwendung gelangen. Würde man die Schutzwelle erhöhen, würden zwar die Risiken, aber auch die Renditen geschmälert werden. Denkbar wäre deshalb, den Kunden ein Wahlrecht einzuräumen, bis zu welchem Betrag sie ihre Guthaben gesichert und dafür zu einem geringeren Zins angelegt haben möchten. So könnten die Bankguthaben risikogerecht verzinst werden.

Weiter stellt sich die Frage, ob man nicht von der Ex-post-Schadensbegleichung zu einem ex-ante geöffneten Fonds übergehen sollte. Man könnte beispielsweise analog zum Elementarschadenpool der Versicherer risikogerechte Prämien von Banken bzw. deren Kunden einziehen und dann zur Auszahlung bringen, wenn ein Bankkonkurs eintritt. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass alle Institute Beiträge bezahlen würden, solange sie geschäftstätig sind. Gerät in der Folge ein Institut in Zahlungsschwierigkeiten, hat es bereits selbst zur Deckung der bei ihm hinterlegten gesicherten Einlagen beigetragen.

Die Einführung einer individuellen, auf versicherungsmathematischen Modellen beruhenden und laufend alimentierten Lösung scheint auf jeden Fall prüfenswert. Die zur Deckung von Ausfällen reservierten Gelder müssten dabei nicht zwingend zentral verwaltet werden; sie müssten zwar ausgeschieden, könnten aber von den einzelnen Instituten selbst verwaltet werden. Wichtig ist, dass nun nicht übereilt die Schutzwelle angehoben wird, sondern dass gleichzeitig geprüft wird, wie das bestehende System mit leichten Korrekturen noch risikogerechter ausgestaltet werden kann. ●